

5116/AB
Bundesministerium vom 22.03.2021 zu 5146/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.054.122

Wien, 22. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5146/J vom 22. Jänner 2021 der Abgeordneten Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Es darf dazu auf die Beantwortung der Frage 5 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4310/J vom 25. November 2020 verwiesen werden.

Zu 2.:

Die Anforderungen an die Funktion der Leitung der Sektion II im Bundesministerium für Finanzen (BMF) waren im Ausschreibungstext vom 25. November 2020 die gleichen wie im Ausschreibungstext vom 21. November 2020.

Zu 3. und 4.:

Es lagen zur am 21. November 2020 veröffentlichten (und am 25. November 2020 widerrufenen) Ausschreibung keine Bewerbungsgesuche vor. Bewerbungsgesuche

bezüglich der Funktion der Leitung der Sektion II im BMF langten ausschließlich aufgrund der am 25. November 2020 erneut veröffentlichten Ausschreibung ein.

Zu 5.:

Für den Widerruf der am 21. November 2020 veröffentlichten Ausschreibung und die erneute Ausschreibung dieser Leitungsfunktion am 25. November 2020 fielen für die entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Kosten in Höhe von 2.347,02 Euro an.

Zu 6.:

Im BMF (Zentralleitung) ist gemäß der Geschäfts- und Personaleinteilung organisatorisch die Abteilung I/2 („Personal und Organisation BMF-Zentralleitung“) für Ausschreibungsangelegenheiten zuständig.

Entsprechend § 5 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) enthielt die Ausschreibung der Leitung der Sektion II neben den allgemeinen Voraussetzungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den in der Geschäftseinteilung des BMF vorgesehenen Aufgaben der Sektion II festgelegt.

Die Vorbereitung der Ausschreibung dieser Leitungsfunktion des BMF erfolgte durch die Abteilung I/2.

Zu 7.:

Es gab zwei Versionen, nämlich die Fassung der am 21. November 2020 veröffentlichten Ausschreibung, welche im späteren Verlauf widerrufen wurde, und jene Fassung, die am 25. November 2020 veröffentlicht wurde.

Zu den Gründen der erneuten Ausschreibung am 25. November 2020 darf auf die obigen Ausführungen zu den Fragen 1. und 2. verwiesen werden.

Zu 8. und 9.:

Nein, es war kein externer Berater in das Ausschreibungs- bzw. in Folge in das Auswahlverfahren einbezogen.

Zu 10. und 11.:

Es gab insgesamt einen Bewerber für die Funktion der Leitung der Sektion II im BMF.

Zu 12.:

Sämtliche einlangenden Bewerbungsgesuche um eine ausgeschriebene Leitungsfunktion werden gemäß § 9 AusG von einer Begutachtungskommission, insbesondere auch hinsichtlich der im Sinne des § 6 Abs. 1 AusG in den Bewerbungsgesuchen angeführten Gründe, die die Bewerberinnen und Bewerber für die Ausübung dieser Funktion oder die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsplatzes als geeignet erscheinen lassen, geprüft.

Gemäß § 10 AusG hat die Begutachtungskommission nach den erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse der ausschreibenden Stelle ein begründetes Gutachten für die Ressortleitung – dem Herrn Bundesminister – zu erstatten. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten als geeignet und welche als nicht geeignet anzusehen sind, und wer von den geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist.

Die im erstatteten Gutachten enthaltenen Einschätzungen der Begutachtungskommission dienen der Ressortleitung als Unterstützung bei der Auswahlentscheidung und Grundlage für die diesbezüglichen Erwägungen für eine sachgerechte Entscheidung durch den Herrn Bundesminister.

Zu 13.:

Herr GS Dr. Dietmar Schuster, MBA war weder in den Ausschreibungsprozess noch in den Entscheidungsprozess betreffend die Funktion der Leitung der Sektion II im BMF eingebunden.

Zu 14.:

Da die ausgeschilderten Anforderungen an die Funktion der Leitung der Sektion II im BMF sowohl im Ausschreibungstext vom 21. November 2020 als auch im Ausschreibungstext vom 25. November 2020 dieselben waren, ist unter den gegebenen Umständen keine Differenzierung möglich.

Zu 15.:

Herr GS Dr. Dietmar Schuster, MBA wurde per Dekret vom 28. Jänner 2021 rückwirkend mit Wirksamkeit vom 1. August 2020 befristet auf die Dauer von fünf Jahren zum Leiter der Sektion II im BMF bestellt.

Vollständigkeitshalber wird angemerkt, dass GS Dr. Schuster, MBA bereits mit Wirksamkeit vom 1. August 2020 mit der vorübergehenden Leitung der Sektion II betraut war, weshalb die nunmehr erfolgte befristete Bestellung zum Leiter der Sektion II gemäß § 68 Abs. 1 VBG rückwirkend mit 1. August 2020 zu erfolgen hatte, um die gesetzlich jeweils vorgesehene fünfjährige Befristung der Besetzung des Arbeitsplatzes der Leitung der Sektion II, welcher der Bewertungsgruppe v1/7 zugeordnet ist, einzuhalten.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

